

Satzung
des Verbandes sozialdemokratischer
Gemeindevertreter in Niederösterreich

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der „Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich“, im folgenden kurz „Landesverband“ genannt, ist die organisierte Vereinigung der Gemeindevertreter, die einem sozialdemokratischen Gemeinderatsklub in Niederösterreich angehören.
- (2) Er gliedert sich in Bezirksverbände und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich. Er hat seinen Sitz am Sitz des niederösterreichischen Landtages.
- (3) Der Landesverband und die Bezirksverbände haben Rechtspersönlichkeit.

§ 2
Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft zum Landesverband beginnt mit der rechtskräftigen Wahl in den Gemeinderat und endet mit Ablauf der Mandatsperiode, es sei denn, das Mitglied geht bereits vor diesem Zeitpunkt des Mandats verlustig (§ 4).
- (2) Ein an Stelle des ausgeschiedenen Gemeinderates einberufener Ersatzmann erwirbt gleichzeitig mit der Angelobung im Gemeinderat die Mitgliedschaft zum Landesverband.
- (3) In Ausnahmefällen können über Antrag des jeweiligen Bezirksverbandes (§ 19) durch Beschluss des Landesvorstandes (§ 13) Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, die nicht einem sozialdemokratischen Gemeinderatsklub angehören, in den Landesverband aufgenommen werden. Sie sind dann auch zur Übernahme von Verbandsfunktionen berechtigt.

§ 3

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Landesverband besondere Verdienste erworben haben, können über Antrag des Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Verbandsversammlung (§ 8).
- (3) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes teilzunehmen.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Schädigt ein Mitglied die Interessen des Verbandes, so ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten.
- (2) Anträge auf Ausschliessung des Mitglieds können vom Bezirksverband (§ 19) und vom Landesvorstand gestellt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Verbandes. Sie sind verpflichtet, sich den Satzungen entsprechend zu verhalten und die Belange und Interessen des Verbandes in jeder Hinsicht zu fördern und zu wahren.

§ 6

Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist es, den Gemeindevertretern in allen Fragen der Kommunalpolitik und der Gemeindeverwaltung beratend zur Seite zu stehen und die Einheitlichkeit der Gemeindepolitik nach sozialdemokratischen Grundsätzen zu gewährleisten.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe obliegt dem Landesverband insbesondere:
 1. die Vermittlung einer umfassenden Schulung und Ausbildung seiner Mitglieder im Hinblick auf die für die Tätigkeit im Gemeinderat erforderlichen und zur Ausübung sonstiger Gemeindefunktionen notwen-

digen Kenntnisse. Der Erfüllung dieser Aufgabe dient die Kommunalpolitische Schule des Verbandes.

2. Die Wahrung der Interessen der Gemeinden bei der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen.
3. Die Einbringung von Vorschlägen und die Überreichung von Resolutionen an die Landes- und Bundesregierung, bzw. an die sachlich zuständigen sozialdemokratischen Klubs.
4. Die Mitwirkung am innerparteilichen Meinungsbildungsprozess, soweit Interessen von Gemeinden betroffen sind.
5. Die Sammlung, Verarbeitung und Auswertung fachspezifischen Materials und die Erstellung von Richtlinien für bestimmte Bereiche der Gemeinden.
6. Die Abhaltung von Tagungen und Veranstaltungen, wie Bürgermeister- und Funktionärskonferenzen oder Fachveranstaltungen, die nicht regional beschränkt sein müssen.
7. Die Durchführung von Exkursionen zu Lehr- und Mustereinrichtungen.
8. Die Aufnahme und Pflege von Kontakten zu den Gemeindevertreterverbänden der anderen Bundesländer und kommunaler Institutionen im Ausland.

§ 7

Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 1. Für den Bereich des Landesverbandes:
 - a) die Verbandsversammlung (§ 8)
 - b) der Landesvorstand (§ 13)
 - c) das Präsidium (§ 14)
 - d) der Präsident des Verbandes (§ 15)
 - e) die Kontrolle (§ 16)
 - f) das Schiedsgericht (§ 18)

2. Für den Bereich des Bezirksverbandes:

- a) die Bezirksversammlung (§ 19)
- b) der Bezirksvorstand (§ 20)
- c) der Bezirksvorsitzende (§ 21)

(2) Die Funktionsperiode aller Organe endet mit der Neukonstituierung, Ersatzwahlen gelten nur für die Restdauer der Funktionsperiode.

§ 8

Die Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.

Zur Teilnahme sind berechtigt:

- 1. Die Delegierten der Bezirksverbände (§ 19)
- 2. Die Mitglieder des Präsidiums (§ 14)
- 3. Die Mitglieder des Landesvorstandes (§ 13)
- 4. Die Ehrenmitglieder des Verbandes (§ 3)
- 5. Die Mitglieder der Kontrolle (§ 17)
- 6. Gastdelegierte mit beratender Stimme
- 7. Gäste

(2) Die ordentliche Verbandsversammlung ist mindestens alle 4 Jahre einzuberufen. Ausser dieser können nach Bedarf jederzeit ausserordentliche Verbandsversammlungen (§ 12) einberufen werden.

(3) Die Einberufung der ordentlichen Verbandsversammlung erfolgt durch den Landesvorstand. Sie muss spätestens vier Wochen vorher erfolgen. In dieser Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung, soweit sie einer Beschlussfassung bedürfen, anzuführen. Anträge des Landesvorstandes oder der Kontrolle sind in jedem Fall aufzunehmen.

(4) Anträge einzelner Bezirksverbände oder einzelner Gemeinderatsklubs sind spätestens zwei Wochen vor der Verbandsversammlung dem Landesvorstand schriftlich zu

übermitteln. Sie sind den an der Verbandsversammlung stimmberechtigten Delegierten zuzustellen. Anträge, die nach Ablauf obiger Frist oder erst in der Verbandsversammlung gestellt werden, können nur als Initiativanträge (§ 11 Abs. 2) behandelt werden. Wird ihre Behandlung als Initiativantrag von der Verbandsversammlung abgelehnt, sind sie dem Landesvorstand zuzuweisen.

§ 9 Wahlen

Die Wahlen der Verbandsorgane sind mit Stimmzetteln vorzunehmen.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

In den Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung nachstehender Gegenstände:

1. Wahl des Präsidenten (§ 15) und der Mitglieder des Präsidiums (§ 14), der Kontrolle (§ 16) und des Schiedsgerichtes (§ 18).
2. Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit, Gebarung und Kontrolle des Verbandes.
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3).
4. Behandlung der vorgelegten Anträge und Resolutionen.
5. Änderung der Satzung.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Zu einem Beschluss der ordentlichen Verbandsversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, sofern nicht für bestimmte Beschlüsse gem. Abs. 3 eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig ist.
- (2) Eine nach § 8 ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung die nicht beschlussfähig ist, wird nach einer Zuwartezeit von 30 Minuten unbeschadet der Anzahl der dann anwesenden Delegierten beschlussfähig.

(3) Nachstehende Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

1. Änderung und Ergänzung der Satzung
2. Zulassen von Initiativanträgen
3. Auflösung des Verbandes

§ 12

Ausserordentliche Verbandsversammlung

- (1) Ausserordentliche Verbandsversammlungen können über Beschluss des Landesvorstandes jederzeit einberufen werden.
- (2) Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller Verbandsmitglieder dies unter Anführung eines Zweckes verlangt.
- (3) Über Beschluss des Landesvorstandes kann eine ausserordentliche Verbandsversammlung auch als Landeskonzferenz, zu der alle Verbandsmitglieder (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3) zu laden sind, abgehalten werden.

§ 13

Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Präsidenten des Verbandes (§ 15), den weiteren Mitgliedern des Präsidiums (§ 14) sowie je einem Vertreter der Bezirksverbände (§ 19). Der Landesvorstand kann weitere Verbandsmitglieder kooptieren.
- (2) Den Vorsitz bei den Sitzungen des Landesvorstandes führt der Präsident oder einer seiner Vizepräsidenten.
- (3) Zur Bearbeitung einzelner Sachgebiete können vom Landesvorstand Ausschüsse bestellt werden.
- (4) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Präsident bzw. einer seiner Vizepräsidenten, anwesend sind, nach einer Wartezeit von 30 Minuten ist die Beschlussfähigkeit unbeschadet der Anzahl der anwesenden Delegierten gegeben.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens 9 Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte die erforderliche Anzahl von Vizepräsidenten, einen Kassenverwalter, einen Kassenverwalter-Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Schriftführer-Stellvertreter. Die Funktion des Präsidenten ist mit jener des Kassenverwalters bzw. dessen Stellvertreters unvereinbar. Der Direktor des Verbandsbüros nimmt an den Sitzungen des Präsidium mit Sitz und Stimme teil.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder einem seiner Vizepräsidenten ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Dem Präsidium obliegt die Besorgung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

§ 15 Präsident des Verbandes

- (1) Der Präsident des Verbandes, im Falle seiner Verhinderung der von ihm beauftragte Vizepräsident, vertritt den Landesverband nach aussen und vollzieht die Beschlüsse des Präsidiums, des Landesvorstandes und der Verbandsversammlung. Auf die Dauer der Verhinderung des Präsidenten hat er einen seiner Vizepräsidenten mit seiner Vertretung zu betrauen.
- (2) Der Präsident des Verbandes führt den Vorsitz im Präsidium, im Landesvorstand und in der Verbandsversammlung.
- (3) Wichtige, insbesondere verbindliche Schriftstücke, sind jeweils vom Präsidenten des Verbandes bzw. einem seiner Vizepräsidenten und dem Direktor des Verbandsbüros bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 16 Kontrolle

- (1) Die Verbandskontrolle setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Wählbar sind alle Mitglieder des Verbandes sofern sie keinem anderen Organ des Verbandes angehören.
- (2) Die Kontrolle wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (3) Der Vorsitzende der Kontrolle ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums und des Landesvorstandes teilzunehmen.
- (4) Der Kontrolle obliegt die Prüfung der gesamten Gebarung des Verbandes. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Sachgebiete Ausschüsse einsetzen.
- (2) Derartige Ausschüsse können auf Dauer oder für bestimmte Aufgabengebiete eingerichtet werden.
- (3) Die Ausschüsse haben dem Verbandsvorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Im Falle von Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern untereinander oder Verbandsmitgliedern und Organen des Verbandes wird ein Schiedsgericht eingerichtet. Gleiches gilt auch für Ausschließungsanträge nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Jeder der Streitteile bestellt für das Schiedsgerichtsverfahren einen Beisitzer aus den Reihen der gewählten Mitglieder des Schiedsgerichts. Der Landesvorstand bestellt den Vorsitzenden aus diesem Personenkreis.
- (3) Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der § 58 ff des Organisationsstatutes der SPÖ.
- (5) Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes steht das Recht auf Berufung an den Landesvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 19 Bezirksverband

- (1) Die Verbandsmitglieder im Bereich eines Verwaltungsbezirkes bilden den Bezirksverband, der mindestens alle 4 Jahre eine Bezirksversammlung abzuhalten hat.
- (2) Der Bezirksversammlung obliegt die Wahl des Bezirksvorstandes (§ 20 Abs.1) sowie die Wahl der Delegierten zur Verbandsversammlung (§ 8). Für je zwölf ordentliche Mitglieder des Bezirksverbandes ist ein Delegierter in die Verbandsversammlung zu entsenden. In der Bezirksversammlung sind auch zwei Kassenprüfer, die die Gebarung des Bezirksvorstandes zu prüfen haben, zu wählen.
- (3) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn der Bezirksvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten Verbandsmitglieder des Bezirkes anwesend sind. Wenn es ein Drittel aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder des Bezirkes unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt oder der Bezirksvorstand es beschließt, hat der Bezirksvorsitzende eine ausserordentliche Bezirksversammlung einzuberufen. Die Bezirksversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über jede Bezirksversammlung ist ein Protokoll abzufassen, das vom Bezirksvorsitzenden und vom Schriftführer des Bezirksvorstandes zu unterfertigen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Büro des Landesverbandes zu übermitteln.
- (5) Die erforderlichen Ausgaben, die dem Bezirksverband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwachsen, werden durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Subventionen bestritten.
- (6) Bestimmungen der Satzungen des Landesverbandes gelten sinngemäß für Bezirksverbände.

§ 20

Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirksvorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schriftführer-Stellvertreter, einem Kassier, einem Kassier-Stellvertreter und acht bis zehn weiteren Mitgliedern, die von der Bezirksversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.
- (2) Der Bezirksvorstand hat die Aufgabe, die Verbandsmitglieder des Bezirkes über alle wichtigen Fragen der Kommunalpolitik laufend zu unterrichten und für die Durchführung der von den zuständigen Organen des Landesverbandes gefassten Beschlüsse zu sorgen. Vor allem obliegt dem Bezirksvorstand die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen dem Bezirksverband und dem Landesverband.
- (3) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 21

Bezirksvorsitzender

Dem Bezirksvorsitzenden – in dessen Verhinderung dem von ihm nominieren Stellvertreter – obliegt die Leitung des Verbandes im Verwaltungsbezirk, der Vollziehung der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes – soweit ihm diese übertragen wird – sowie der sonstigen ihm von der Verbandsversammlung (§ 8) oder vom Landesvorstand übertragenen Angelegenheiten. Er leitet die Beratungen des Bezirksvorstandes und der Bezirksversammlung und gibt deren Beschlüsse und Anregungen dem Landesverband bekannt. Der Bezirksvorsitzende vertritt den Bezirksvorstand nach aussen. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Bezirksverbandes müssen vom Bezirksvorsitzenden gezeichnet und vom Schriftführer gegengezeichnet sein.

§ 22

Mittel des Landesverbandes, Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

- (1) Die Mittel, die dem Landesverband zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen, fließen insbesondere zu aus:
 1. Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe durch Beschluss des Verbandsvorstandes festgesetzt wird
 2. Gesetzlichen Förderungsmitteln
 3. Subventionen der Gemeinden
 4. Einnahmen aus Einrichtungen, Beteiligungen und Veranstaltungen des Verbandes
 5. Sonstige Subventionen.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.
- (3) Der Rechnungsabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Verbandskontrolle vorzulegen, welche ihn nach Prüfung an den Landesvorstand weiterzuleiten hat.

§ 23

Auflösung

Über eine Auflösung des Verbandes entscheidet die Verbandsversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit.

Das im Falle der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Verbandsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 24

Weibliche Form von Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen nach diesem Statut können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Funktionsinhabers oder der Funktionsinhaberin zum Ausdruck bringt.